

## **Übergangsregelung zur Anrechnung von Modulen beim Wechsel von den alten in die neuen Prüfungsordnungen BSc und MSc Wirtschaftsinformatik ab WS 2017/18**

§1 Der Wechsel in die jeweilige neue Prüfungsordnung (PO-neu) ist schriftlich und formlos möglich, solange der Studiengang nach PO-alt noch nicht abgeschlossen ist. Der Wechsel ist unwiderruflich.

### §2 Grundsätze der Anrechnung

(1) Mit dem Wechsel werden bestimmte bestandene Prüfungsleistungen der jeweiligen PO-alt systemseitig (automatisch) in der jeweiligen PO-neu angerechnet. Weitere Prüfungsleistungen können zur Anrechnung beantragt werden. Systemseitige und beantragbare Anrechnungen ergeben sich aus den nachfolgend beschriebenen Regelungen und Anlagen in §5. Über weitergehende Anträge sowie die Form der Beantragung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Kooperation mit den Fachvertretern der Wirtschaftsinformatik (IMU-Professoren, WI-Studiengangskoordination).

(2) Bestandene Prüfungsleistungen der PO-alt, für die wahlweise keine Anrechnung beantragt wird, können nicht in Gestalt ihrer Äquivalente in der PO-neu wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen der PO-alt können unter Anrechnung der Versuchszahl in der PO-alt mit ihren Äquivalenten und nach den Regeln der PO-neu fortgesetzt (wiederholt) werden. Dabei wird ein Fehlversuch gestrichen.

### §3 Anrechnungsregeln beim Wechsel innerhalb des Bachelors und Masters:

(1) Pflichtmodule der alten Prüfungsordnung (PO-alt), die auch nach der neuen Prüfungsordnung (PO-neu) Pflichtmodule sind, werden beim Wechsel systemseitig (automatisch) in vollem Umfang angerechnet. Dies gilt analog für bereits in der PO-alt angerechnete Teilleistungen.

(2) Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule der PO-alt, die nach der PO-neu in den Wahlpflichtbereich fallen, können auf Antrag als Wahlpflichtmodule im entsprechenden Wahlpflichtbereich der PO-neu angerechnet werden.

(3) Module der PO-alt, die aus mehreren Teilleistungen zusammengesetzt sind, die nach der PO-neu eigene Module darstellen, werden in den jeweiligen Modulen der PO-neu angerechnet. Falls keine Noten der Teilleistungen in der PO-alt vorliegen, wird jeweils die Modulnote des Gesamtmoduls und dessen Versuchszahl der PO-alt übernommen.

(4) Module, die nach der PO-alt bestanden wurden und nach der PO-neu weder im Pflicht-, noch im Wahlpflichtbereich angeboten werden, können auf einem Zusatzkonto ausgewiesen werden.

(5) Beantragte Anrechnungen sind unwiderruflich. Anträge auf Anrechnung sind bis zum Abschluss des Studiengangs möglich.

### §4 Wechsel aus dem Abschluss Bachelor (alt) zu Master (neu):

(1) Studierende, die den Intensivstudiengang BSc-Wirtschaftsinformatik an der Uni Osnabrück nach der alten PO mit 210 ECTS abgeschlossen haben, können sich für den Master nach der neuen Prüfungsordnung auf Antrag bis zu 30 ECTS aus dem 5. und 6. Fachsemester in den Wahlpflichtbereichen des neuen MSc Wirtschaftsinformatik gem. den Regelungen in §5 Anlage 2 anrechnen lassen.

### §5 Anlagen

Anlage 1: Detaillierte Anrechnungsregeln für den BSc-Wirtschaftsinformatik

Anlage 2: Detaillierte Anrechnungsregeln für den MSc-Wirtschaftsinformatik